



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung IV/14

GZ. 140101/40-IV/14/03

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-5139861

Sachbearbeiter:
Dr. Roland Grabner
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2591
Internet:
e-recht@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerken, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens **14. Oktober 2003** übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

3. Oktober 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Grabner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Abteilung II/3

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale

Personalkoordination

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22

Bundesvergabeamt

Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA Abteilung Rechts- und Verfahrensangelegenheiten

Finanzprokuratur

Präsidentschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
www.parlament.gv.at

Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

Interessens- und Berufsvertretungen

Bundesarbeitskammer
Handelsverband
Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Oesterreichische Nationalbank
ÖGB- Bundessektion Zollwache
ÖGB- Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Österreichische Ärztekammer
Österreichische Notariatskammer
Österreichischer Gewerkschaftsbund
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Rechtsanwaltkammer Wien
VÖS-Bund der Steuerzahler
Wiener Börse AG
Wirtschaftskammer Österreich
Wirtschaftskammer Österreich Bundessparte Bank und Versicherung

Ressortinterne

BMF Abteilung I/3

BMF Abteilung I/4

BMF Präs. 1

BMF Sektion I

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
BMF Sektion I und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gov.at

BMF Sektion III

BMF Sektion VI

Präsident FLD für Salzburg

Präsident FLD für Kärnten

Präsident FLD für Oberösterreich

Präsident FLD für Steiermark

Präsident FLD für Tirol

Präsident FLD für Vorarlberg

Präsident FLD für Wien, NÖ und Burgenland

Zentralausschuss für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium für Finanzen

Zentralausschuss für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden

Artikel I Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 sammt Überschrift lautet:

„Bundesministerium für Finanzen

§ 1. Dem Bundesministerium für Finanzen obliegt die Besorgung der Geschäfte der obersten Verwaltung des Bundes nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 sammt Überschrift lautet:

„Besondere Organisationseinheiten

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung besondere Organisationseinheiten in organisatorisch zweckmäßiger, einer einfachen und kostensparenden Vollziehung wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dienenden Weise mit bundesweitem und/oder regionalem Wirkungsbereich einrichten.“

3. In § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Gesamtleitung des Finanzamtes erfolgt durch den Vorstand, dem insbesondere die organisatorische, personelle, wirtschaftliche und finanzielle Leitung des Finanzamtes obliegt und dem für die fachliche Leitung des Finanzamtes ein Fachvorstand zur Seite steht.“

4. In § 7 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Den Finanzämtern für Gebühren und Verkehrsteuern

- a) in Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben und
 - b) dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien obliegt für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland
- die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren ausgenommen die Gebühr für handelsstatistische Anmeldungen, wenn diese nicht in Stempelmarken zu entrichten ist, der Kapitalverkehrsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Grunderwerbsteuer, der Versicherungssteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe.“

5. In § 8 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Neben dem allgemeinen Aufgabenkreis obliegt dem Finanzamt Wien 23 für den örtlichen Wirkungsbereich der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie den Finanzämtern Linz, Salzburg-Stadt, Graz-Stadt, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch im örtlichen Wirkungsbereich der Länder, in dem sie ihren Sitz haben.“

6. In § 13a wird das Wort „Eisenstadt“ durch die Wortfolge „Bruck Eisenstadt Oberwart“ ersetzt.

7. § 14 sammt Überschrift lautet:

„Zollämter

§ 14. (1) Den Zollämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegt für ihren Amtsbereich unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden und der den Zollämtern durch sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben

1. die Vollziehung des Zollrechts (§§ 1 und 2 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes - ZollR-DG),
 2. die Erhebung der Verbrauchsteuern,
 3. die Vollziehung der Monopolvorschriften, ausgenommen das Glücksspielmonopol,
 4. die Erhebung des Altlastenbeitrages,
 5. die Vollziehung der mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz zu gewesenen Aufgaben
- Dokument zu gewesenen Aufgaben Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gov.at

(2) Die Durchführung des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts obliegt als Zollbehörde mit besonderem Aufgabenkreis dem Zollamt Salzburg/Erstattungen, wenn die Ausfuhranmeldung oder bei Vorfinanzierung der Erstattung die Zahlungserklärung von einer Österreichischen Zollstelle angenommen worden ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung den Sitz (die Sitze) und Amtsbereich der Zollämter mit allgemeinem Aufgabenkreis in organisatorisch zweckmäßiger, einer einfachen und kostensparenden Vollziehung, wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dienenden Weise nach regionalen Gesichtspunkten festzulegen. Zweckmäßige Regionalisierungen sind anzustreben. Eine darüber hinausgehende Zentralisierung ist zu vermeiden. Die Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg) sind in Angelegenheiten des Abs. 1 Z 1 bis Z 3 vom Aufgabenkreis der Zollämter ausgenommen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens können in dieser Verordnung die Zuständigkeiten zur buchmäßigen Erfassung, Mitteilung und Einhebung der Abgaben und Nebenansprüche, zur Erhebung der Verbrauchsteuern sowie zur Durchführung von Erstattungen in der Ausfuhr, zur Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, ganz oder teilweise von den örtlich im Einzelfall zuständigen Zollämtern auf andere Zollämter übertragen, wenn dies im Interesse der Kosteneinsparung, des Einsatzes technischer Hilfsmittel oder der raschen Durchführung des Verfahrens zweckdienlich ist. Alle übrigen Zuständigkeiten, die den örtlich im Einzelfall zuständigen Zollämtern zukommen, werden hiervon nicht berührt.

(4) Zollämter können bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes und auch auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zollstellen einrichten, sofern es organisatorisch zweckmäßig ist. Betreffend die Bewilligung eines Nebenwegverkehrs gemäß § 21 ZollR-DG kann das Zollamt an diesem Nebenweg eine Zollstelle errichten. Die Errichtung von Zollstellen ist in geeigneter Weise kund zu machen.

(5) Die Gesamtleitung des Zollamtes erfolgt durch den Vorstand, dem die organisatorische, personelle, wirtschaftliche und finanzielle Leitung des Zollamtes obliegt und dem für die fachliche Leitung des Zollamtes ein Fachvorstand zur Seite stehen kann.“

8. § 14a und § 14b werden ersatzlos gestrichen.

9. In § 15 wird die Wortfolge „erster Instanz“ ersatzlos gestrichen.

10. „§ 17a.“ wird in „§ 17b.“ umbenannt und ein neuer § 17a eingefügt:

„§ 17a.“ (1) Soweit Aufgaben von der Finanzlandesdirektion oder von Finanzlandesdirektionen wahrgenommen waren, sind diese von den in § 14 dieses Bundesgesetzes definierten Zollämtern für die ihnen übertragenen Aufgaben, in allen anderen Fällen von den in § 3 dieses Bundesgesetzes definierten Finanzämtern wahrgenommen, soweit nicht Abs. 2 Anderes bestimmt. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung die Zuweisung einzelner Aufgaben an Finanzämter und/oder Zollämter aufheben und diese Aufgaben dem Bundesministerium für Finanzen oder Finanzämtern mit erweitertem Aufgabenkreis (§ 8) oder einzelnen Finanzämtern und/oder einzelnen Zollämtern übertragen, wenn es organisatorisch zweckmäßig und einer wirksamen, einfachen und kostensparenden Vollziehung dient.

(2) Die im Opferfürsorgegesetz 1947, BGBl. Nr. 183/1947 in der jeweils geltenden Fassung, in der Umlagenordnung BGBl. Nr. 215/1947 in der jeweils geltenden Fassung und im Wirtschaftskammergesetz BGBl. I Nr. 103/1998 in der jeweils geltenden Fassung geregelten Zuständigkeiten für Finanzlandesdirektionen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

(3) An die Stelle der Zuständigkeiten des Hauptzollamtes oder der Hauptzollämter treten die in § 14 dieses Bundesgesetzes definierten Zollämter. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung, wenn es organisatorisch zweckmäßig und einer wirksamen, einfachen und kostensparenden Vollziehung dient, die Zuweisung einzelner Aufgaben an Zollämter aufheben und diese Aufgaben dem Bundesministerium für Finanzen oder einzelnen Zollämtern übertragen.“

11. In § 17b wird ein neuer Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Änderungen in § 1, § 2, § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 15 und § 17a Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Die Änderungen in § 14 und § 17a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 659/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Abs.
Dieser Dokument wird mit dem Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
„Das gilt nicht, wenn in der betreffenden Regelung anders bestimmt ist.“

2. § 4 Abs. 2 Z. 13 lautet:

„Zollstelle“ ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Organisationseinheiten;

3. Im § 6 Abs. 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„- die Vollziehung der mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz zugewiesenen Aufgaben.“

4. § 8 wird aufgehoben.

5. In § 10 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Finanzlandesdirektionen“ das Wort „Zollämtern“.

6. In § 15a Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamtes“ der Ausdruck „Zollamtes“.

7. In § 15a Abs. 6 tritt an die Stelle der Wortfolge „von der Finanzlandesdirektion“ die Wortfolge „vom Zollamt“.

8. § 19 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Errichtung von Baulichkeiten und Einfriedungen sowie die Anlegung von Verkehrswegen in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze bedarf der Zustimmung des Zollamtes, in dessen Bereich die Baulichkeit, die Einfriedung oder der Verkehrsweg gelegen ist. Diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch diese Baulichkeiten und Anlagen die Grenzüberwachung und die Verhinderung von Zollzuwiderhandlungen nicht erschwert werden. Ohne Zustimmung des Zollamtes hergestellte Anlagen sind unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Eigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Entfernung von Anlagen, die sich in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze befinden und ihrer Überwachung dienen, bedarf der Zustimmung des Zollamtes, in dessen Bereich die Anlagen gelegen sind. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die Entfernung der Anlagen die Grenzüberwachung und die Verhinderung von Zollzuwiderhandlungen nicht erschwert werden.“

9. § 20 Abs. 2 Nr. 3 lautet:

„3. Land- und Wasserstraßen, die über die Zollgrenze führen und an denen eine Zollstelle errichtet ist; diese Straßen sind vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzbuch und, wenn ihr Verlauf ansonsten unklar wäre, von den Zollämtern durch Tafeln zu kennzeichnen.

10. In § 20 Abs. 4 und Abs. 5 treten an die Stelle von „die Finanzlandesdirektion“ in Abs. 4 und „Die Finanzlandesdirektion“ in Abs. 5 die Worte „das Zollamt“ in Abs. 4 und „Das Zollamt“ in Abs. 5.

11. In § 21 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „von der Finanzlandesdirektion“ und „Finanzlandesdirektionen“ die Worte „vom Zollamt“ und „Zollämter“.

12. In § 24 Abs. 2 tritt an die Stelle von „Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion in deren Bereich“ der Ausdruck „Zollamt, in dessen Bereich“.

13. In § 26 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamtes“ der Ausdruck „Zollamtes“.

14. In § 27 Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

15. Der vorletzte und letzte Satz in § 27 Abs. 5 lauten:

„Nach dem Abschluss der Amtshandlung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dafür Sorge zu tragen, dass die zollamtliche Überwachung der beförderten Waren durch Zollorgane sichergestellt werden kann; hierzu haben sie das Zollamt zu verständigen, in dessen Bereich die Amtshandlung gesetzt wurde. Dieses hat den einschreitenden Organen des zuständigen Sicherheitsdienstes mitzuteilen, wie eine möglichst schnelle Übernahme der zollamtlichen Überwachung durch Zollorgane sichergestellt wird.“

16. In § 27a Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

17. In § 50 Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Finanzlandesdirektionen“ das Wort „Zollämter“.

18. Im § 51 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sofern im Einzelfall lediglich sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben sowie andere Geldleistungen zu erheben sind, können vorübergehend verwahrte Waren, für die sich kein Käufer findet, dritten Personen unentgeltlich überlassen werden, falls es dadurch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf Wettbewerbsverhältnisse kommt.“

19. § 52 lautet:

„Eine Vernichtung oder Zerstörung im Sinn des Artikels 56 ZK ist nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 und 3 zulässig.“ Dieses Dokument wurde mittels eines Mals vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

20. § 53 erster Satz lautet:

„Handelt es sich bei den Waren im Sinn des Artikels 57 ZK um herrenloses Gut, so sind die Waren nach den Vorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 zu verwerten.“

21. In § 54 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

22. In § 54a Abs. 2 und 3 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

23. In § 55 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

24. In § 55 Abs. 6 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollämtern“ der Ausdruck „Zollämtern“.

25. In § 59 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

26. In § 62 Abs. 3 Z. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

27. § 63 Abs. 1 lautet:

„§ 63. (1) Für die Bewilligung eines Zolllagers des Typs A, B oder C oder eines Verwahrungslagers ist das Zollamt zuständig, in dessen Bereich das Lager gelegen ist. Sofern die Bereiche mehrerer Zollämter betroffen sind, ist das Zollamt zuständig, in dessen Bereich sich der flächenmäßig größte Teil des Lagers befindet.“

28. § 66 Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 66. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung Teile des Anwendungsbereichs zu Freizeonen erklären.“

(2) Die Errichtung von Freilagern bedarf der Bewilligung des Zollamtes, in dessen Bereich das Freilager gelegen ist. Falls das Freilager im Bereich mehrerer Zollämter gelegen ist, ist dasjenige Zollamt zuständig für die Bewilligungserteilung, in dessen Bereich sich der flächenmäßig größte Teil des Freilagers befindet. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist und der Förderung des internationalen Warenverkehrs dient. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die betreffende Person Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet und wenn die nach Artikel 168 ZK vorgesehenen Maßnahmen nicht mit einem zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis außer Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand verbunden sind. In der Bewilligung ist die Auflage zu stellen, dass die Räume eines Freilagers unter Verschluss zu halten sind. Besteht wegen der Art der Waren oder wegen der Form der Behandlung der Waren hiefür kein Bedarf, kann in der Bewilligung auf den Verschluss des Freilagers oder von Teilen des Freilagers verzichtet werden.“

(3) Zuständig im Sinne der Art. 168 bis 181 ZK ist das Zollamt, in dessen Bereich die Freizone oder das Freilager gelegen ist. Sofern die Bereiche mehrerer Zollämter betroffen sind, ist das Zollamt zuständig, in dessen Bereich sich der flächenmäßig größte Teil der Freizone oder des Freilagers befindet.“

29. In § 72 Abs. 5 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

30. In § 77 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

31. In § 79 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamtes“ der Ausdruck „Zollamtes“.

32. § 80 Abs. 4 lautet:

„(4) Waren, für die eine Zollschuld entstanden ist, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die auf sie entfallenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und können aus diesem Grund von den Zollbehörden beschlagnahmt werden. Die Haftung beginnt mit dem Entstehen und endet mit dem Erlöschen der Zollschuld.“

33. Im § 83 ZollR-DG wird folgender Satz angefügt:

„Lieg ein besonderer Fall auf Grund der ernstlichen Gefährdung der Existenz des Abgabenschuldners vor, ist die betrügerische Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Beteiligten kein Ausschließungsgrund für die Gewährung einer Erstattung oder eines Erlasses, sofern alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen und eine Gesamtbetrachtung für eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers spricht.“

34. § 85a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Berufung gegen Entscheidungen der Zollstellen sowie die Berufung gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch ein Zollorgan ist beim örtlich zuständigen Zollamt, die Berufung gegen Entscheidungen sonstiger Zollbehörden aber bei diesen einzubringen; in den Fällen des Abs. 1 Z. 3 ist die Berufung beim örtlich zuständigen Zollamt, im Falle der Säumigkeit einer Finanzlandesdirektion oder des Bundesministers für Finanzen beim Bundesminister für Finanzen einzubringen.“

35. In § 87 Abs. 3 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.
 Dieses Dokument wurde mittels e-Maß vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

36. In § 88 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

37. Im § 98 Abs. 1 Z. 1 werden folgende Buchstaben d) und e) eingefügt:

- „d) Auslagenersätze für Verwahrungs- und Lagerkosten, die dem Bund im Falle der Lagerung beschlagnahmter Waren bei privaten Lagerhaltern entstehen, höchstens jedoch im Ausmaß des §104. Diese Beschränkung der Höhe der Verwahrungs- und Lagerkosten findet keine Anwendung, wenn eine Lagerung in einem Zolllager des Bundes auf Grund der Natur der betroffenen Waren nicht möglich oder nicht tunlich ist.
- e) Bereinigungsgebühren im Sinne von Art. 9 des A.T.A.-Abkommens in Höhe des Doppelten der nach § 101 Abs. 2 für Beamte der Verwendungsgruppe A 2 bestimmten Personalkostenersätze, höchstens jedoch 10% der Eingangsabgaben.“

38. In § 106 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollamt“ der Ausdruck „Zollamt“.

39. Nach dem ersten Satz des § 108 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht, wenn und soweit die Zollbehörde selbst ein überwiegendes Verschulden an der Entstehung der Zollschuld oder an der Nacherhebung oder am entstandenen Nebenanspruch trifft.“

40. In § 109 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Hauptzollämter“ der Ausdruck „Zollämter“.

41. In § 120 wird folgender Abs. (1j) eingefügt:

„(1j) § 4 Abs. 2 Z. 13, § 10 Abs. 1, § 15a Abs. 1 und 6, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2, 4 und 5, § 21 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 4 und 5, § 27a Abs. 1, § 50 Abs. 4, § 54 Abs. 1 und 2, § 54a Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 2 und 6, § 59 Abs. 2, § 62 Abs. 3 Z. 2, § 63 Abs. 1, § 72 Abs. 5, § 77 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 87 Abs. 3, § 88 Abs. 2, § 106 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1.5.2004 in Kraft. § 8 in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2003 wird mit 1.5.2004 aufgehoben.“

Erläuterungen

Artikel I Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Zu Z 1, Z 2 und Z 10 (§§ 1, 2 und 17a):

Durch die Änderungen sollen diverse Zuständigkeitsbereiche der Finanzlandesdirektionen künftig in den Aufgabenbereich neuer besonderer Organisationseinheiten fallen. Die Einrichtung hat nach zweckmäßigen Gesichtspunkten durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu erfolgen. Als Aufgabenkreis kommen insbesondere die Steuerung und Unterstützung der Finanz- und Zollämter, die Analyse, Auswertung und Weiterleitung von Informationen in Zusammenhang mit Betrugsbekämpfung und ähnliches in Betracht. Mit diesen organisatorischen Maßnahmen wird eine schlankere, leistungsfähigere und schlagkräftigere Finanzverwaltung ebenso gewährleistet wie eine Dezentralisierung der Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung bestehender Standorte.

Andere Zuständigkeitsbereiche der Finanzlandesdirektionen werden durch die Finanzämter mit allgemeinem Aufgabenkreis und die Hauptzollämter übernommen. Ab Mai 2004 gehen die Zuständigkeitsbereiche der Hauptzollämter auf die Zollämter mit allgemeinem Aufgabenkreis über.

Davon ausgenommen sind jene, die ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen oder die durch eine Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen Zuständigkeiten bundesweit geregelt werden. Diese Generalbestimmungen wurden insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten gewählt, um nicht eine Vielzahl an Materiengesetzen einzeln novellieren zu müssen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Änderung der Zuständigkeiten notwendig sein, kann die Verordnung einfach und rasch geändert werden, ohne wiederum eine Novellierung mehrerer Materiengesetze nach sich zu ziehen. Die getrennte Regelung der Finanzämter und Zollämter ist auf Grund der unterschiedlichen Inkrafttretensbestimmungen notwendig.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 5):

Die Neuregelung soll klarstellen, dass die Reorganisation der Finanzämter nach den Grundsätzen des New Public Management mit einer Dezentralisierung der Verantwortung einher geht. In diesem Sinne wird die Gesamtleitung eines Finanzamtes durch den Vorstand erfolgen, dessen Aufgabengebiet insbesondere die organisatorische, personelle, wirtschaftliche und finanzielle Leitung umfasst. Im Hinblick auf die umfassenden Kompetenzen wird dem Vorstand zur Unterstützung in der fachlichen Leitung in Zukunft ein Fachvorstand zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsauslegung und Rechtsanwendung zur Seite stehen.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1):

Die Änderung sieht lediglich eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten durch den Entfall der Bezeichnung Finanzlandesdirektion vor und stellt bei den Zuständigkeitsbereichen nunmehr auf die Länder ab. Inhaltlich wird dadurch keine Änderung vorgenommen.

Zu Z 6 (§ 13a):

Die Änderung stellt eine Anpassung dar, welche sich auf Grund der Wirtschaftsraum-Finanzämter-Verordnung BGBI II. Nr. 224/2003 ergibt.

Zu Z 7 und 8 (§ 14, § 14a, § 14b):

Die Änderung beinhaltet zunächst eine Neustrukturierung in Anlehnung an die Regelungen der Finanzämter. Damit ist in Abs. 1 die Zuständigkeit des allgemeinen Aufgabenkreises der Zollämter geregelt und in Abs. 2 die Zuständigkeit für den besonderen Aufgabenkreis.

Durch die Änderungen in Abs. 3 wird die Formulierung der Verordnungsermächtigung betreffend des Sitzes (der Sitze) und des Amtsreiches bei den Zollämtern an jene der Finanzämter angepasst. Der Übergang der Zuständigkeit von einem Zollamt auf ein anderes war bislang schon im Rechtsbestand und soll weiter bestehen bleiben, da dies im besonderen der Verwaltungsvereinfachung dient.

Die inhaltlichen Änderungen betreffen im wesentlichen den Entfall der Bezeichnung eines Zollamtes als Hauptzollamt sowie der Bezeichnung der Zollämter erster und zweiter Klasse. Damit sollen alle Zollverfahren wirtschafts- und bürgernah bei allen Zollämtern ohne die bisherige Einschränkung der Kompetenzen ermöglicht werden. Der Entfall der Bezeichnung „Zollämter erster Instanz“ hat sich durch die Einrichtung des unabhängigen Finanzsenates erübrigkt.

Die Einrichtung von Zollstellen hat hinkünftig aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht mehr im Verordnungswege sondern durch geeignete Kundmachung zu erfolgen.

4. Absatz: Die Bezeichnung „Zollposten“ kann entfallen, da in Zukunft keine Zollposten vorgesehen sind. und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
www.parlament.gov.at

5. Absatz: Die Neuregelung soll klarstellen, dass die Reorganisation der Zollämter nach den Grundsätzen des New Public Management mit einer Dezentralisierung der Verantwortung einher geht. In diesem Sinne wird die Gesamtleitung eines Zollamtes durch den Vorstand erfolgen, dessen Aufgabengebiet insbesondere die organisatorische, personelle, wirtschaftliche und finanzielle Leitung umfasst. Im Hinblick auf die umfassenden Kompetenzen könnte dem Vorstand bei Bedarf zur Unterstützung in der fachlichen Leitung in Zukunft ein Fachvorstand zur Seite stehen.

Zu Z 9 (§ 15):

Die Bezeichnung „erster Instanz“ hat sich durch die Einrichtung des unabhängigen Finanzsenates erübrigt.

Artikel II Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4):

Die Aufnahme dieses Satzes dient zur Klarstellung, dass insbesondere in der Zollbefreiungsverordnung (Verordnung [EWG] Nr. 918/83 des Rates) häufig von anderen Wertmaßstäben ausgegangen wird.

Zu den Z 2, 6, 12 bis 14, 16, 21 bis 27, 29 bis 31, 35, 36, 38 und 4 (§ 4 Abs. 2 Z. 13, § 15a Abs. 1, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 4, § 27a Abs. 1, § 54 Abs. 1 und 2, § 54a Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 2 und 6, § 59 Abs. 2, § 62 Abs. 3 Z. 2, § 63 Abs. 1, § 72 Abs. 5, § 77 Abs. 1, § 79 Abs. 1, § 87 Abs. 3, § 88 Abs. 2, § 106 Abs. 2, § 109 Abs. 2):

Bedingt durch die Umstellung auf Wirtschaftsräume kommt es zu Änderungen in den Bezeichnungen und Zuständigkeiten der Zollstellen (Umstellung von „Hauptzollämter“ auf „Zollämter“).

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1):

Die Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Zollverwaltung ergibt sich aus den zitierten Gesetzen.

Zu Z 4 (§ 8):

Mit der Umstellung auf Wirtschaftsräume werden die bislang bestehenden mobilen Überwachungseinheiten aufgelassen.

Zu den Z 5, 8 bis 11, 15, 17 und 34 (§ 10 Abs. 1, § 15a Abs. 6, § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2, 4, und 5, § 21 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 5, § 50 Abs. 4 und 85a Abs. 2):

Im Zuge der Umstellung auf Wirtschaftsräume werden Kompetenzen, die bisher bei den Finanzlandesdirektionen lagen, auf die Zollämter übertragen.

Zu den Z 18 bis 20 (§§ 51 bis 53):

Auch in Fällen, in denen keine Einfuhr- und Ausfuhrabgaben (Zölle als traditionelle Eigenmittel der Gemeinschaft) zu erheben sind, sondern lediglich nationale Abgaben, kommt derzeit das relativ komplizierte Verfahren des Art. 867a ZK-DVO zur Anwendung (retrograde Abgabenberechnung und -verbuchung auf Basis des erzielten Verkaufserlöses). Letzteres führt bei beschlagnahmten und verfallenen Waren, insbesondere im Falle zu beachtender Verbote und Beschränkungen dazu, dass oft keine Abnehmer gefunden werden. Um auch für solche Konstellationen eine praktikable Lösung zu finden, wurde für diejenigen Fälle, in denen nur nationale Abgaben und keine Eigenmittel der EU betroffen sind, der neue Abs. 3 angefügt.

Zu Z 28 (§ 66 Abs. 1 bis 3):

Die bisher in Abs. 1 geforderte Festlegung von Freizonen mittels Gesetz hat sich für die Bedürfnisse der Wirtschaft als zu unflexibel erwiesen und soll auf Verordnungsbasis umgestellt werden. Bei den Abs. 2 und 3 wurde der Übergang zu Wirtschaftsraumzollämtern berücksichtigt.

Zu Z 32 (§ 80 Abs. 4):

Das Wesen einer Sachhaftung liegt darin, dass eine Sache grundsätzlich ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum oder Besitz sie sich befindet, zur Befriedigung einer Forderung in Anspruch genommen und verwertet werden kann. Der Wortlaut des § 80 Abs. 4 soll daher an § 17 BAO angepasst werden.

Zu Z 33 (§ 83):

Im Bereich der sonstigen Eingangs- oder Ausgangsabgaben liegt ein besonderer Fall im Sinne des Artikels 239 ZK in Verbindung mit Art. 905 ZK-DVO auch dann vor, wenn die Existenz des Abgabenschuldners durch die Abgabenbelastung ernstlich gefährdet ist (persönliche Billigkeit). Für die Gewährung derartiger persönlicher Billigkeiten sollte das Vorliegen betrügerischer Absicht oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Beteiligten kein absoluter Ausschließungsgrund sein, sofern alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen und eine Gesamtbeurteilung für eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers spricht.

Zu Z 37 (§ 98 Abs. 1 Z. 1 Buchstaben d und e):

Buchstabe d (Auslagenersätze für Verwahrungs- und Lagerkosten): Sofern von den Zollbehörden beschlagnahmte Waren auf Grund mangelnder Lagerkapazitäten oder auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht in Räumlichkeiten des Bundes gelagert werden können, müssen sie privaten Lagerhaltern in Verwahrung gegeben werden. Die Kostentragung bei derartigen Drittverwahrungen erfolgt derzeit entweder durch den bisherigen Wareninhaber auf Grund einer Vereinbarung zwischen ihm und dem privaten Lagerhalter oder aber durch den Bund. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer soll nunmehr eine Ersatzpflicht für die Kosten solcher Drittverwahrungen im Gesetz verankert und diese gleichzeitig mit der Höhe der Lagerkosten in öffentlichen Zolllagern beschränkt werden. Eine derartige Beschränkung ist allerdings nur für solche Waren möglich und sinnvoll, die auf Grund ihrer Natur überhaupt in Zolllagern des Bundes gelagert werden können. Bei Waren, die außer der Lagerung auch einer kostenaufwändigeren Wartung oder Pflege bedürfen (z.B. lebende Tiere, Fahrzeuge) kann die Beschränkung nicht Platz greifen.

Buchstabe e (A.T.A.-Bereinigungsgebühren): Das Zollabkommen über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A.-Abkommen, BGBl. Nr. 239/1963 i.d.g.F.) sieht in seinem Artikel 9 die Möglichkeit vor, dass in Fällen des Artikels 8 Absatz 2 des Abkommens, bei denen die Zollbehörden auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets bestimmte Unterlagen als Nachweis für die erfolgte Wiederausfuhr der Waren und damit gleichzeitig die Nichtentstehung einer Eingangsabgabenschuld anerkennen können, eine Bereinigungsgebühr verlangt wird. Diese Gebühr dient einerseits als Abgeltung für die Tätigkeiten der Zollverwaltung im Zuge der erforderlichen Bereinigung des Carnets, andererseits stellt ihre Erhebung einen Anreiz für die Carnet-Inhaber dar, sich um eine rechtzeitige Bereinigung noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets zu bemühen.

Mangels einer eigenständigen nationalen Regelung für die A.T.A.-Bereinigungsgebühr werden derzeit Verwaltungsgaben auf Grundlage des § 105 ZollR-DG (Verletzung der Gestellungspflicht) erhoben. Es erscheint jedoch sachgerechter eine eigene innerstaatliche Regelung zu schaffen, die im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten niedriger als die in § 105 ZollR-DG genannten Abgaben festzusetzen wäre. Analog zu den Fällen, in denen tatsächlich eine Eingangsabgabenschuld entsteht, sollte die Erhebung derartiger Nebengebühren allerdings mit höchstens 10% der betroffenen Eingangsabgaben begrenzt sein (siehe Artikel 6 Absatz 2 des A.T.A.-Abkommens).

Zu Z 39 (§ 108 Abs. 1):

Die Abgabenerhöhung gemäß § 108 Abs. 1 dient dazu, den Zinsverlust der Zollbehörden in Fällen auszugleichen, in denen es zu einer verspäteten buchmäßigen Erfassung auf Grund einer Entstehung der Zollschuld gemäß den Artikeln 202 bis 205 sowie 210 und 211 ZK oder auf Grund einer Nacherhebung gemäß Art. 220 ZK kommt. Der Pflicht zur Entrichtung der Abgabenerhöhung besteht schon allein auf Grund des Zinsverlustes, unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Beteiligten. In Fällen, in denen dieser Zinsverlust allerdings auf ein überwiegendes Verschulden der Zollbehörden zurückzuführen ist, wurde schon bislang von der Forderung einer Abgabenerhöhung im Billigkeitswege abgesehen (Art. 220 Abs. 2 Buchstabe b bzw. Art. 239 ZK). Dieser Grundsatz soll nun auch im Gesetz festgeschrieben werden.

Weiters soll eine zeitliche und daraus resultierende betragsmäßige Differenzierung in den Fällen möglich sein, in denen nur ein Teil der Verspätung auf das Verschulden der Zollbehörde zurückzuführen ist („... soweit die Zollbehörde selbst ein überwiegendes Verschulden ... am entstandenen Nebenanspruch trifft.“).

Zu Z 41 (§ 120 Abs. 1j):

Die Umstellung auf Wirtschaftsräume und die damit verbundenen organisatorischen Änderungen sollen mit 1. Mai 2004 in Kraft treten.